

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Durchführung der Oberbürgermeisterwahl am 10. Mai 2026 in der Stadt Görlitz

Gemäß § 1 und § 39 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung - SächsKomWO) vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) gibt die Stadt Görlitz bekannt:

1. Wahltag

Entsprechend Beschluss Nr. STR/0144/24-29 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Görlitz vom 25.09.2025 ist der Wahltag der Oberbürgermeisterwahl der **10. Mai 2026**.

Ein etwaiger zweiter Wahlgang nach § 44a Abs. 1 KomWG findet gemäß Beschluss Nr. STR/0144/24-29 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Görlitz vom 25.09.2025 am **31. Mai 2026** statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber sind hiermit aufgefordert, ihren Wahlvorschlag bei der

Stadtverwaltung Görlitz
Vorsitzende des Gemeindewahlaußchusses
Untermarkt 6/8
02826 Görlitz

einzureichen. Die Einreichung erfolgt schriftlich und ist ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Durchführung der Oberbürgermeisterwahl bis zum **05. März 2026, 18:00 Uhr** (66. Tag vor der Wahl) möglich. Die Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang.

Die schriftlichen Wahlvorschläge können auch persönlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 03581 671230 eingereicht werden.

Für den zweiten Wahlgang gelten die Vorschriften für die erste Wahl mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können bis zum 15. Mai 2026, 18:00 Uhr (fünfter Tag nach der Wahl), zurückgenommen werden.
2. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können nach Maßgabe des § 6d Abs. 2 KomWG bis zum 15. Mai 2026, 18:00 Uhr (fünfter Tag nach der Wahl) geändert werden.

3. Hinweise auf Bestimmungen über Inhalt und Form von Wahlvorschlägen sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen

Inhalt und Form der Wahlvorschläge und die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen werden durch §§ 6a, 41 KomWG und § 16 SächsKomWO bestimmt.

Wahlvorschläge können von Parteien, von Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Der Wahlvorschlag von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an der Versammlung nach § 6c Abs. 2 KomWG teilgenommen haben.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss den Familiennamen als Bezeichnung enthalten.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Für die Einreichung des Wahlvorschlags einschließlich aller Anlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen.

Die erforderlichen Vordrucke sind im Büro der Vorsitzenden des Gemeindewahlaußschusses erhältlich. Um vorherige Information zur Abholung unter der Telefonnummer 03581 671230 wird gebeten. Die Vordrucke stehen auch über die städtische Homepage unter www.goerlitz.de/wahlen zur Verfügung.

Als Anlage zum Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers gegenüber der Vorsitzenden des Gemeindewahlaußschusses über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 49 der Sächsischen Gemeindeordnung abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 zur SächsKomWO eingereicht werden. Er muss enthalten

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
3. Wahlgebiet.

Als Beruf der Bewerberin oder des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern sowie eines im Personalausweis oder Pass eingetragenen Ordens- oder Künstlernamens ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 16 Abs. 3 SächsKomWO beizufügen

1. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 zur SächsKomWO, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,

2. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Abs. 3 KomWG, auch in Verbindung mit § 56 Satz 2 KomWG) nach dem Muster der Anlage 18 zur SächsKomWO,
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 zur SächsKomWO und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20 zur SächsKomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
4. im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen (§ 6a Abs. 4 S. 2 KomWG gilt entsprechend),
5. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beim Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr oder sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 zur SächsKomWO,
7. bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

4. Hinweise auf Bestimmungen über erforderliche Unterstützungsunterschriften

Die Notwendigkeit und die Anzahl von Unterstützungsunterschriften bestimmen die §§ 6b, 41 KomWG und § 17 SächsKomWO.

Jeder Wahlvorschlag muss in der Stadt Görlitz von 160 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
2. seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf abweichend von der zuvor genannten Regelung keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Der Wahlvorschlag, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 zur SächsKomWO unter Angabe des Tages der

Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen.

Die Vorsitzende des Gemeindewahlaußchusses legt für jeden Wahlvorschlag, der einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis nach dem Muster der Anlage 22 zur SächsKomWO an und legt dieses unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zur Unterschriftenleistung in der Stadtverwaltung Görlitz, Bürgerbüro in der Jägerkaserne, Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz aus.

Wahlberechtigte können ihre Unterschrift **bis zum 05. März 2026, 18:00 Uhr** in der Stadtverwaltung Görlitz, im Bürgerbüro in der Jägerkaserne, Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz leisten.

Das Bürgerbüro in der Jägerkaserne ist wie folgt geöffnet:

Montag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Gemäß § 17 Abs. 3 SächsKomWO haben Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, dies bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlaußchusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, spätestens am 26. Februar 2026, schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

5. Gemeinsame Wahlvorschläge

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger.

Die Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Für getrennte Wahlvorschläge bei den darauffolgenden Wahlen gilt der gemeinsame Wahlvorschlag nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne des § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KomWG.

Görlitz, den 20. Januar 2026

Octavian Ursu
Oberbürgermeister